

KINDER HAFTEN FÜR IHRE ELTERN – WER ZAHLT ELTERNUNTERHALT

Das kann jeden treffen. Ein Elternteil muss ins Pflegeheim. Möglicherweise reicht das eigene Einkommen und Vermögen des Elternteils, bzw. beider Eltern nicht dazu aus, um die Pflegekosten zu decken. Dann haften die Kinder anteilig nach ihrem Einkommen und Vermögen. Soweit der erforderliche Unterhalt nicht freiwillig bezahlt wird, springt der Sozialhilfeträger ein, verlangt dann aber von den Kindern umfassend Auskunft über die Einkommensverhältnisse und die Vermögenslage.

Entsprechend dem Einkommen, Vermögen und sozialem Rang des unterhaltspflichtigen Kindes, muss diesem ein angemessener Selbstbehalt verbleiben. Dieser wird im Elternunterhalt individuell berechnet. Dem Unterhaltspflichtigen steht grundsätzlich ein Selbstbehalt in Höhe von 1.800,00 € monatlich zu. Der Selbstbehalt bei Verheirateten beläuft sich auf 3.240,00 €. Darüber hinausgehendes Einkommen kann maximal zur Hälfte für Unterhaltszahlungen herangezogen werden, im Übrigen wird der Selbstbehalt erhöht.

Von den Einkünften des unterhaltspflichtigen Kindes sind sämtliche Verpflichtungen abzuziehen, z.B. bestehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den eigenen Kindern oder Verbindlichkeiten, die bei Eintritt der Unterhaltsverpflichtung bereits vorhanden waren, nicht jedoch neu eingegangene Verpflichtungen.

Absetzbar sind auch Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge, in Anbetracht unzureichender Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung auch zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen, insgesamt ca. 25% des Bruttoeinkommens.

Lebt der Unterhaltsverpflichtete im Eigenheim, hat also keine Mietkosten, so wird ihm dieser Wohnvorteil als Einkommen zugerechnet.

Das Einkommen des Ehepartners des unterhaltsverpflichteten Kindes spielt für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ebenfalls eine Rolle. Bei einer Alleinverdiener-ehe, bei der der Alleinverdiener unterhaltsverpflichtet ist, muss dieser für den gesamten Familienunterhalt aufkommen, was sich auf die Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Eltern auswirkt.

Ist das auf Unterhaltszahlungen in Anspruch genommene Kind selbst nicht erwerbstätig, können dennoch Unterhaltsansprüche entstehen, wenn der verdienende Partner den Familienunterhalt sicherstellt. Das unterhaltspflichtige Kind muss dann aus seinem Arbeitslosengeld oder dem Taschengeld teilweise für den Unterhalt der Eltern aufkommen.

Das Vermögen des unterhaltsverpflichteten Kindes als solches kann unter bestimmten Umständen ebenfalls herangezogen werden. Hiervon nicht betroffen ist grundsätzlich das selbstbewohnte Eigenheim sowie das Vermögen, das der Unterhaltsverpflichtete für seine eigene Altersvorsorge benötigt, außerdem ein gewisses Schonvermögen, für das jedoch keine festen Werte festgeschrieben sind. Es kommt auf die individuelle Betrachtung an.

Wer durch die Inanspruchnahme wegen Elternunterhalts belastet ist, tut gut daran, sich frühzeitig anwaltlicher Hilfe zu bedienen.

Bettina Durst

Rechtsanwältin der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
Fachanwältin für Familienrecht